Satzung des Vereins

„Victress Initiative zur Förderung der Machtbalance zwischen Mann und Frau in Wirtschaft und Gesellschaft“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Victress Initiative”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name “Victress Initiative e. V.”

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere die Förderung eines höheren Frauenanteils in Führungsebenen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vernetzung von Fraueninitiativen und Netzwerken, auch online
- Förderung der gesellschaftlichen Diskussion
- Forschung

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein wird sich vornehmlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanzieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag unter Angabe von zwei Vereins- oder Kuratoriumsmitgliedern als Bürgen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet bei Insolvenz, Liquidation, Auflösung der juristischen Person aus sonstigem Grund, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(5) Gegen den Beschluß nach § 5 Abs. 3 oder 4 kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist als ordentlicher Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung über die fristgemäße Beschwerde des auszuschließenden Mitglieds zu entscheiden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern, Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern, Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Es gilt die Beitragsordnung.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

(2) Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium, und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, unter diesen sind ein Vorsitzender, ein Stellvertretender Vorsitzender und ein Finanzvorstand zu bestimmen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Öffentliche Stellungnahmen, Presseerklärungen oder –mitteilungen im Namen des Vereins gibt ausschließlich der Vorstand ab.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat aufstellen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein oder in einem ungekündigtem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person als einem Mitglied des Vereins stehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von drei Wochen niederlegen. Die Niederlegung ist gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Beschluss nach § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 kann nur gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes für den Ausschluss eines Mitglieds stimmen.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch per eMail oder Fax, beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 13 Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein, insbesondere den Vorstand zu beraten und bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen

(2) Das Kuratorium besteht aus den vom Vorstand ernannten Kuratoriumsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstands. Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

3) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums jederzeit abberufen.

4) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins bevollmächtigen.

(5) Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand vorzulegen.

(7) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Eine Tagung soll vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine im Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem Mitglied stehende Person oder jedes andere Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; kein Mitglied oder Bevollmächtigter kann jedoch mehr als drei Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist – wenn das Gesetz ihr keine weiteren Aufgaben überträgt - für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;

e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

f) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben oder angeregt werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und die Gemeinnützigkeit zu erreichen, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zu Mitgliederversammlung mitzuteilen.

g) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch

als eMail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder eMail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet, ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist mit der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmern erhalten hat. bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Liquidation an die Deutsche Herzstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 25. April 2006